

Bürgerfest 2027

Leistungsbeschreibung

A) Einleitung

Die Stadt Schwandorf (im Folgenden als „Veranstalterin“ bezeichnet) beabsichtigt, für das Bürgerfest 2027 unten näher beschriebene Straßen und Plätze (Teilbereiche) an interessierte Bewerber/Bewerbergemeinschaften (im Folgenden als „Bewerber“ bezeichnet) zuzuweisen.

B) Grundlagen

I. Das Bürgerfest findet in folgendem **Zeitraum** statt:

Freitag,	09.07.2027, Beginn: 18:00 Uhr Musik- und Ausschankende: 00:00 Uhr Veranstaltungsende: 00:30 Uhr
Samstag,	10.07.2027, Beginn: 16:00 Uhr Musik- und Ausschankende: 00:00 Uhr Veranstaltungsende: 00:30 Uhr
Sonntag,	11.07.2027, Beginn: 11:00 Uhr Musik- und Ausschankende: 22:00 Uhr Veranstaltungsende: 22:30 Uhr

Am Sonntag, 11.07.2027 findet um 10:30 Uhr auf dem Unteren Marktplatz der ökumenische Gottesdienst statt, währenddessen darf nicht bewirtet werden.

Die genannten Zeiten sind die Öffnungszeiten für Besucher.

Die Stadt Schwandorf behält sich vor, dass im Genehmigungsverfahren für einzelne Plätze abweichende Veranstaltungszeiten festgelegt werden.

II. Bürgerfestareal:

1. Der Kernbereich des Bürgerfestareals 2027 umfasst den gesamten Marktplatz, die Friedrich-Ebert-Straße bis zum Wendelinplatz, die Bahnhofstraße, die Schwaigerstraße, den Schlesierplatz, die Breite Straße, den Adolf-Kolping-Platz, die Rathausstraße, die Ettmannsdorfer Straße bis Einmündung Naabuferstraße, den

Spitalgarten, die Spitalstraße bis Nürnberger Straße, die Nürnberger Straße bis Kreuzung Beer, die Kirchengasse sowie den Blasturm-Vorplatz.

Der Kernbereich ist im Lageplan, der Teil der Ausschreibung ist, beschrieben.

2. Folgende Plätze werden zur Bewirtschaftung ausgeschrieben:

Wendelinplatz (FP1)
 Schlesierplatz (FP2)
 Breite Straße (FP3)
 Unterer Marktplatz (FP5)
 Kirchengasse (FP6)

Die Bereiche, die im Plan nicht explizit eingezeichnet sind, stehen zur freien Disposition der Veranstalterin. Im Lageplan sind keine Freisitze der Gastronomiebetriebe eingezeichnet. Beim Bürgerfest ist Rücksicht auf die genehmigten Freisitze zu nehmen.

Der Adolf-Kolping-Platz (FP4) wird direkt von der Veranstalterin geplant. Der Blasturm-Vorplatz (FP8) wird vom Oberpfälzer Waldverein bewirtschaftet.

Notwendige Änderungen sind der Veranstalterin vorbehalten!

3. Die Veranstalterin überlässt mit der bekanntzugebenden Zulassung dem Bewerber gegen eine finanzielle Umlage, die von der Größe des Platzes abhängig ist, die entsprechende Nutzung. Aus dieser Umlage finanziert die Stadt Schwandorf das Rahmen- und Bühnenprogramm auf dem gesamten Bürgerfestareal.

C) Leistungsbeschreibung

Zur Bewerbung werden die Erstellung und Beschreibung eines Konzeptes für die Bewirtschaftung eines Platzes des Bürgerfestes und dessen Umsetzung unter Berücksichtigung folgender Rahmenbedingungen erwartet:

- I. Zugelassen werden Stände zur Zubereitung und Verkauf von Speisen und Getränken.
- II. Zugelassen sind Verkaufsstände von Waren des Kunsthandwerks.
- III. Nicht zugelassen sind
 - a. Schaustellerfahrgeschäfte,
 - b. Ausschank von hochprozentigen alkoholischen Getränken von mehr als 15 Volumenprozenten, ausgenommen hiervon sind Mischgetränke und Cocktails,
 - c. Videowände zu Werbezwecken,

- d. Werbung oder Präsentation für Parteien und Organisationen sowie politische, religiöse, weltanschauliche oder ähnliche Anliegen
 - e. Firmen- und Produktwerbung, soweit sie über die marktübliche Präsentation von Speisen, Getränken und Waren und deren Hersteller hinausgeht.
 - f. Präsentationen, die nicht zu Sinn und Zweck des Bürgerfests passen bzw. geeignet sind, den friedlichen Verlauf des Bürgerfests zu stören.
- IV. Lautsprecheransagen, Musik „vom Band“ und Ton- und Musikbeschallung jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Veranstalterin zugelassen. Liegt eine solche Genehmigung im Einzelfall vor, kann diese bei Störungen der Veranstaltung oder der Nachbarstände durch die Veranstalterin widerrufen werden.
- V. Der Bewerber gewährt einen kostenlosen Zugang für alle Festbesucher zu allen Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund.
- VI. Der Bewerber hat für seinen Teilbereich die Infrastruktur wie folgt bereitzustellen:
1. Der Bewerber ist für die sichere und fachgerechte Stromverlegung von der bereitgestellten Entnahmestelle zu den Ständen selbst verantwortlich. Die Stadt Schwandorf stellt pro Platz eine zentrale Entnahmestelle für Strom zur Verfügung.

Der Bewerber meldet bis spätestens zum 15.04.27 seinen **Leistungsbedarf (kW)** und liefert hierzu eine Übersicht über den Strombedarf der einzelnen Stände. Nicht angemeldeter Leistungsbedarf muss am Bürgerfest nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Bewerber hat nach seinen Bedürfnissen die Kabel zu verlegen und in geeigneter Weise gegen Unfälle abzusichern und Einwirkungen auf die im Boden verlegten Leitungen für Strom, Gas, Wasser oder Telekommunikation etc. zu unterlassen. Alle verwendeten Kabel und Elektrogeräte müssen behördlichen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen.
 2. Die Veranstalterin stellt pro Platz eine zentrale Wasserabnahmestelle zur Verfügung, von der Wasser entnommen werden kann. Anschluss, evtl. Abzweigungen sowie die sichere Verlegung der Schläuche zu den Standplätzen obliegen dem Bewerber. Die verwendeten Schläuche müssen behördlichen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen und gegen Unfälle (z.B. Stolpern) gesichert verlegt werden.
 3. Abwasserentsorgung: Das Abwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Schächte der städtischen Kanalisation eingeleitet werden.
 4. Endreinigung: Außergewöhnliche Verschmutzungen werden dem Bewerber gesondert berechnet. Der Bewerber verpflichtet sich, während des Festes die zugewiesene Fläche zu reinigen und sauber zu halten.
 5. Die gesetzlichen Bestimmungen und die Anforderungen nach den Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

D) Zulassungsbedingungen

- I. Es werden nur Bewerbungen berücksichtigt, die form- und fristgerecht eingereicht sind. Die Frist ergibt sich aus Ziffer D) V.
Als Form sind digitale Bewerbungen nur im PDF-Format (max. 4 MB) zugelassen, ebenso postalisch (max. 20 Seiten).

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist kann die Veranstalterin einzelne geeignete Aussteller anwerben, wenn keine ausreichende Zahl an Bewerbungen eingegangen ist. Alternativ kann die Veranstalterin auch Bewerbungen berücksichtigen, für die bisher keine Zulassung im Sinne C) I. oder C) II. vorgesehen war.

- II. Der Bewerber trägt das wirtschaftliche Risiko seines Platzes. Er übernimmt sämtliche im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung seines Platzes entstehenden Ausgaben und Kosten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Außerdem hat der Bewerber für die Verpflegung der Musiker mit Essen und Getränken zu sorgen.
- III. Die Stadt Schwandorf übernimmt keine Durchführungsgarantie für das Bürgerfest. Das Risiko eines Ausfalls oder einer Verkürzung (z. B. witterungsbedingt) trägt der Bewerber. Jeder Anspruch auf Schadensersatz wegen eines etwaigen Ausfalles, einer Verkürzung oder Verlegung wird ausgeschlossen, soweit nicht von der Veranstalterin verschuldet.
- IV. Eine Rückerstattung der bezahlten Gebühr wird insoweit ausgeschlossen, als eine Bewirtschaftung des jeweiligen Platzes aus Gründen nicht erfolgen kann, die die Veranstalterin nicht zu vertreten hat.
- V. Der Bewerber sendet bis **13.11.2026** an die Veranstalterin das ausgefüllte Bewerbungsformular, aus dem das geplante Angebot von Speisen und Getränken und die mitwirkenden Beschicker, Vereine und Organisatoren hervorgehen.
- VI. Vorbehaltlich einer Zusage wird ein Vertrag zwischen der Veranstalterin und dem Bewerber geschlossen.
- VII. Eine Übertragung der Rechte aus dem geschlossenen Vertrag und/oder eine Überlassung der Platznutzung an Dritte ist dem Bewerber ausdrücklich untersagt. Ausnahmen bedürfen vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Stadt Schwandorf.
- VIII. Zur angemessenen Abdeckung hat die Stadt Schwandorf als Veranstalterin eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auf die gesetzliche Haftpflicht der Veranstalterin. Nicht versichert ist dabei die Haftung des Bewerbers gegenüber Dritten aus seiner eigenwirtschaftlichen Beteiligung am Bürgerfest.
- IX. Eine Bewachung des Veranstaltungsgeländes in der Nacht findet nur im Rahmen von Ziffer G) XII. statt.

- X. Der Aufbau der Stände erfolgt am Freitag, 09.07.2027 ab 6:00 Uhr und ist spätestens um 14:00 Uhr abzuschließen.
- XI. Die behördliche Abnahme erfolgt am Freitag, 09.07.2027:
 - a. Lebensmittelkontrolle ab 14:00 Uhr
 - b. Sicherheitsrechtliche Ortsbegehung ab 14:00 Uhr
- XII. Der Abbau der Stände darf am Sonntag, 11.07.2027 nicht vor 22:00 Uhr beginnen und soll zügig unter möglichst geringer Lärmentwicklung durchgeführt werden.
- XIII. Der Bewerber ist verpflichtet, während der gesamten Veranstaltungszeit anwesend zu sein oder eine geeignete, verantwortliche Vertretung einzusetzen. Durch die Benennung einer Vertretung wird die persönliche Verantwortung des Bewerbers nicht berührt. Die Veranstalterin ist befugt, durch ihre Beauftragten freien Zugang zu allen Aufbauten der übertragenen öffentlichen Fläche zu verlangen und die notwendigen Anordnungen gegenüber dem Bewerber zu treffen.
- XIV. Die Überlassung der öffentlichen Fläche erfolgt in dem jeweils bestehenden Zustand. Hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit schließt die Veranstalterin jegliche Haftung aus. Der Bewerber ist für die Bestimmung der Eignung des Platzes eigenverantwortlich.
- XV. Der Bewerber ist für die Verkehrssicherung seines Platzes und seiner Fahrzeuge, Aufbauten und Einrichtungen sowie von ihm verlegten Kabel, Schläuche, Rohre usw. verantwortlich. Etwaige Aufbauten und Einrichtungen sind windsicher zu errichten und zu betreiben. Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten.
- XVI. Der Standort der jeweiligen Bühne ist von der Veranstalterin aus Gründen einer optimalen Beschallung festgelegt. Eine Verlegung ist nicht möglich.
- XVII. Bei der Organisation und Durchführung der Teilbereiche ist zu beachten:
 - 1. Die Verwendung von Einweggeschirr oder Dosen jeder Art ist verboten. Ob Getränke in Flaschen, Gläsern oder Mehrwegbechern ausgeschenkt werden, liegt in der Entscheidung des Bewerbers. Jede Einheit ist mit einem Mindestpfand von 2 Euro zu belegen.
 - 2. Alkoholausschank: Grundsätzlich muss mindestens ein attraktives, alkoholfreies Getränk (außer Mineralwasser) preiswerter als das preiswerteste alkoholische Getränk angeboten werden. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes müssen beachtet werden.
 - 3. Die Rettungswege (siehe Plan) sind in einer Breite von **3,50 m** ständig frei zu halten. Deren Verlauf ergibt sich aus dem beiliegenden Plan.
 - 4. Lieferverkehr: Das Abstellen bzw. Parken von Fahrzeugen oder Anhängern jeglicher Art im öffentlichen Verkehrsraum des Bürgerfestbereiches ist grundsätzlich unzulässig, außer zum Be- und Entladen während der Auf- und

Abbauzeiten; danach müssen Fahrzeuge den Bürgerfestbereich sofort verlassen. Feuerwehruzufahrten und Rettungswege dürfen zu keiner Zeit – auch nicht kurzfristig oder nur teilweise – blockiert werden.

Während der Veranstaltungszeiten darf der Bürgerfestbereich in keinem Fall befahren werden und es dürfen keine Fahrzeuge oder Hänger dort abgestellt sein. Am Sonntag, 11.07.2027 dürfen Fahrzeuge das Bürgerfestareal erst ab 22:30 Uhr befahren.

5. Der Bewerber bzw. seine verantwortlichen Kooperationspartner beantragen für die Bewirtschaftung mit alkoholischen Getränken rechtzeitig die erforderliche „Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes“ gem. § 12 GastG beim Ordnungsamt der Stadt Schwandorf. Diese ist gebührenpflichtig. Der Bewerber trägt das Risiko der Gestattung; eine nicht erteilte Gestattung berührt Zahlungspflichten aus dem Vertrag mit der Veranstalterin nicht; eine erforderliche Gestattung ist Voraussetzung für die Überlassung des Platzes.
- XVIII. Es dürfen keine Gebühren- oder Steuerrückstände aus vergangenen Bürgerfesten gegenüber der Stadt Schwandorf bestehen, solange diese nicht unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
 - XIX. Es kann sein, dass aus Gründen der Sicherheit eine Videoüberwachung, Taschen Personen- und/oder Fahrzeugkontrollen oder andere Maßnahmen erfolgen. Anweisungen der Polizei, der Sicherheitsbehörden und der Feuerwehr sind zu befolgen. Derlei Maßnahmen berühren nicht die Pflichten aus dem Vertrag mit der Veranstalterin und sind Teil des Risikos des Bewerbers, etwaige Einschränkungen oder zeitliche Verzögerungen sind hinzunehmen.
 - XX. Der Bewerber haftet für sämtliche Schäden, die der Veranstalterin oder Dritten aufgrund unsachgemäßen Betriebs, mangelhafter Installation bzw. Verlegung oder einer Verletzung der Überwachungspflicht von Kabeln und/oder Schläuchen in dem ihm zugewiesenen Bereich durch Standbetreibende oder einer seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entstehen.
 - XXI. Der Bewerber stellt die Veranstalterin von einer Inanspruchnahme durch Dritte frei, soweit die Inanspruchnahme nicht von der Veranstalterin zu vertreten ist und auf einem Handeln oder Unterlassen des Betreibers beruht. Die Freistellungsverpflichtung gilt auch nach Ende der Veranstaltung bis zur gesetzlichen Verjährung der geltend gemachten Ansprüche fort.
 - XXII. Der Bewerber akzeptiert, dass er von der Veranstaltung ausgeschlossen werden kann, wenn er wiederholt oder schwerwiegend gegen die Bestimmung dieser Leistungsbeschreibung und seines Vertrages mit der Veranstalterin verstößt.
 - XXIII. Die Veranstalterin und ihre Beauftragten sind zur jederzeitigen Kontrolle aller Flächen und Plätze berechtigt. Hierzu ist ihr und ihren Beauftragten kostenfreier und unbeschränkter Zugang zu gewähren. Eine Kontrolle oder eine Nicht-Kontrolle verändert nicht die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zur Haftung. Auch eine Nichtbeanstandung oder Duldung von etwaigen Mängeln oder Verstößen verändert nicht die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zur Haftung.

E) Zulassungskriterien

- I. Die Entscheidung über die Zulassung zum Bürgerfest trifft die Veranstalterin nach Abwägung der Qualität der Bewerbungen gemäß den Auswahlkriterien und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den vorangegangenen Bürgerfesten.

Bewerber aus dem Raum Schwandorf werden mit Blick auf den Zweck der Veranstaltung bei der Entscheidung bevorzugt. Ehrenamtliche und soziale Tätigkeit von Bewerbern fließt verstärkt in die Abwägung ein.

- II. Im Einzelfall werden der Entscheidung über die Zulassung folgende **Auswahlkriterien** zu Grunde gelegt. Dabei werden alle Kriterien gleichwertig berücksichtigt.

1. Örtliche bzw. regionale Herkunft (Landkreis der Veranstalterin) des Bewerbers
2. Originalität, Qualität und Vielfalt des geplanten Angebotes an Speisen und Getränken oder Waren (zur Beschreibung können auch Fotos oder Skizzen eingereicht werden)
3. Attraktivität des Festplatzes bzw. der Fläche und der Präsentation der Speisen, Getränke und Waren (zur Beschreibung können auch Fotos oder Skizzen eingereicht werden)
4. ehrenamtliches und soziales Engagement des Bewerbers und seiner Kooperationspartner beim Bürgerfest
5. Die gewerberechtliche Zuverlässigkeit ist Voraussetzung jeder attraktiven Bewerbung: die Attraktivität kann durch negative Erfahrungen der Veranstalterin mit dem Bewerber, zurückliegende Störungen des Marktfriedens, bekanntgewordene Kundenbeschwerden oder Ähnliches oder durch Erkenntnisse über faire und mangelfreie Zusammenarbeit bei vorherigen Bürgerfesten sowohl untereinander als auch mit der Stadt als Veranstalterin entfallen oder gemindert werden

- III. Je besser (qualitativ) und umfangreicher (quantitativ) ein Zulassungskriterium erfüllt wird, umso höher ist die Punktzahl. Der Antragsteller mit der insgesamt höchsten erreichten Punktzahl erhält den Zuschlag. (max. 5 Punkte pro Kriterium)

- IV. Gehen mehr Bewerbungen für einen Platz ein, werden die Bewerbungen nach ihrer höchsten Punktzahl ausgewählt.

- V. Falls für einen Teilbereich kein Angebot abgegeben wird, behält sich die Veranstalterin vor, mit einem anderen Bewerber oder Dritten über diesen Festplatz/Teilbereich zu verhandeln. Die Zulassung erfolgt dann freihändig.

- VI. Die Vorgaben des Auswahlverfahrens enthalten zwangsläufig subjektive Einschätzungen der Stadt als Veranstalterin; die Stadt leistet mit der detaillierten Auflistung aller einschlägigen Auswahlaspekte einen größtmöglichen Beitrag zur Transparenz des Verfahrens.

F) Kostenbeiträge

Die Bewerber haben für die angebotenen Teilbereiche ihren Angeboten folgende Kostenbeiträge für das dreitägige Bürgerfest zu Grunde zu legen:

1. Wendelinplatz	425 m ² / 6,60 €	2.805 €
2. Schlesierplatz	328 m ² / 6,60 €	2.165 €
3. Breite Straße	151 m ² / 6,60 €	997 €
4. Unterer Marktplatz	1.150 m ² / 6,60 €	7.590 €
5. Kirchengasse	210 m ² / 6,60 €	1.386 €

G) Leistungen der Veranstalterin

- I. Organisation und Finanzierung des Rahmen- und Bühnenprogramms für das Bürgerfest sowie alle Kosten für die zuzüglichen Sachleistungen des städtischen Bauhofs.
- II. Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Veranstaltung insgesamt.
- III. Reinigung der Straßen und Plätze im gesamten Festbereich mindestens einmal täglich jeweils nach Ende des Festbetriebs bzw. am nächsten Morgen vor Beginn des Festbetriebs. Bereitstellung eines Müllcontainers zur Abfallbeseitigung von Restmüll und Glas für übliche Müllarten und -mengen.
- IV. Endreinigung aller Straßen und Plätze im Festbereich nach Ende des Festes. Für außergewöhnliche Verschmutzungen wird auf die Regelung Nr. C) VI. 4. verwiesen.
- V. Durchführung verkehrslenkender Maßnahmen entsprechend den verkehrsrechtlichen Anordnungen der Stadt einschließlich Busumleitung.
- VI. Verlängerung der Öffnungszeiten sowie Wartung der städtischen Toilettenanlagen sowie Einrichtung von zusätzlichen öffentlich nutzbaren Toilettenanlagen mit bedarfsgerechter Zwischenleerung und Reinigungsservice.
- VII. Einrichtung von ständig besetzten Sanitätsstützpunkten und Fußstreifen im Bürgerfestreal.
- VIII. Einrichtung einer zentralen Leitstelle im Festbereich und ständige Präsenz verantwortlicher Organisatoren. Einrichtung eines Telefondienstes mit rechtzeitiger Bekanntgabe der Nummern, um jederzeit eine bedarfsgerechte Kommunikation mit der Stadt, Feuerwehr, Rettung, Polizei zu gewährleisten.
- IX. Öffentlichkeits- und Pressearbeit für das Bürgerfest in seiner Gesamtheit einschließlich Plakaten und Programmen (Druck und Vertrieb).
- X. Information der Anwohner im Festbereich über Beeinträchtigungen und ggf. Einschränkung der Zufahrtsmöglichkeiten.

- XI. Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und Übernahme der Gebühren durch die Stadt Schwandorf, soweit dies nicht einzelne Musikknutzungen des Bewerbers betreffen.
- XII. Stellung eines Sicherheitsdienstes am Bürgerfestreal nach den Vorgaben des Ordnungsamtes und der Polizei.